

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines ...Strafrechtsänderungsgesetzes - Menschenhandel - (...StrÄndG)

A. Zielsetzung

Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes ausländischer Mädchen und Frauen vor sexueller Ausbeutung in der Bundesrepublik Deutschland.

B. Lösung

Ausdehnung der Straftatbestände der Förderung der Prostitution und des Menschenhandels (§§ 180 a, 181 StGB) durch Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit in § 180 a Abs. 3 StGB und Erweiterung des § 181 StGB um Tatalternativen, die eine Bestrafung von Menschenhändlern auch dann ermöglichen, wenn nicht im einzelnen festgestellt werden kann, auf welche Art und Weise in die Bundesrepublik gelockte Menschen dazu gebracht worden sind bzw. gebracht werden sollten, hier der Prostitution nachzugehen. Erweiterung der Möglichkeiten zur Abschöpfung von Verbrechensgewinnen durch Einführung der Nebenstrafe "Abschöpfung des Taterlöses".

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 567/90

09.08.90

R

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines ...Strafrechtsänderungsgesetzes - Menschenhandel -
(...StrÄndG)

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Bonn, den 8. August 1990

- I A 5 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem
Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines ...Strafrechtsänderungsgesetzes
- Menschenhandel - (...StrÄndG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäfts-
ordnung den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

W. Hammerstein

A n l a g e

Entwurf eines ...Strafrechtsänderungsgesetzes - Menschenhandel -
(...StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

"§ 44a
Abschöpfung des Taterlöses

(1) Hat sich der Täter durch die Tat bereichert,
so ist er zur Zahlung eines dem Wert des Er-
langten entsprechenden Geldbetrages zu verur-
teilen.

(2) § 42 gilt entsprechend."

2. Dem § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 44a auf
die Zahlung eines Geldbetrages erkennt."

3. In § 180a Abs. 3 wird das Wort "gewerbsmäßig" gestrichen.

4. Dem § 181 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Wer einen Ausländer der Prostitutionsausübung, oder der Vornahme sexueller Handlungen zuführt, die der Ausländer an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder auf ihn einwirkt, um ihn zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handlungen zu veranlassen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen, die Zwangslage oder die Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt des Ausländers in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt."

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar."

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 459h wird folgender § 459i eingefügt:

"§ 459i

Für die Vollstreckung der Nebenstrafe Abschöpfung
des Taterlöses (§ 44a des Strafgesetzbuches) gelten
die §§ 459, 459a, 459b, 459c und 459h sinngemäß."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Über-
leitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Ausländische Frauen, besonders aus Entwicklungsländern, sind in den vergangenen Jahren zunehmend zum Objekt menschenverachtender Geschäftemacherei auch in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Unter Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Not, ihrer Solidarität für notleidende Angehörige und ihrer Unkenntnis über die ihnen von Menschenhändlern drohenden Gefahren werden ausländische Frauen aus armen und überbevölkerten Ländern, vorwiegend aus der dritten Welt, z.T. wie Sklavinnen gehandelt und ausgebeutet.

Frauen aus Ostasien, Afrika aber auch aus Südamerika werden in ihren Heimatländern für die Prostitution in der Bundesrepublik

- offen
- mit dem Versprechen einer lukrativen beruflichen Tätigkeit (Sängerin, Tänzerin, Bardame, Fotomodell, Hausdame, aber auch mit unverfänglichen Berufen)
- oder unter dem Versprechen einer lukrativen Eheschließung angeworben, mit Flugtickets, Vorzeigegeld, Anlauf- oder Besuchsadressen ausgerüstet und meist als Touristinnen in die Bundesrepublik eingeschleust. Unmittelbar nach der Ankunft werden ihnen häufig schon bei der Anlaufstelle Geld und Papiere abgenommen; ihnen werden - soweit sie nicht ohnehin eigens zu diesem Zweck angeworben sind - zur Abarbeitung der bisherigen Schulden die Prostitutionsausübung nahegelegt und entsprechende Angebote gemacht. Nicht selten werden sie an ihren Arbeitsstätten festgehalten und unter Ausnutzung ihrer Hilfslosigkeit und fehlender Sprachkenntnisse sowie unter Hinweis auf begangene ausländerrechtliche Verstöße in die Prostitution gepreßt.

In der Praxis der Strafverfolgung hat sich das geltende Recht als zum Schutze der betroffenen Frauen und Mädchen unzureichend herausgestellt. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD

"Menschenhandel mit ausländischen Mädchen und Frauen, sog. Heiratsvermittlungen und Prostitutionstourismus" (BT-Drucksache 11/3580) gewährleisten die §§ 180a, 181 StGB und die Strafbestimmungen des Ausländergesetzes eine ausreichende Ahndung der geschilderten Verhaltensweisen nicht. Eine Anwendung des § 180a Abs. 3 StGB in den Fällen, in denen Frauen aus dem Ausland, vornehmlich aus Asien, die bereits in ihrem Heimatland der Prostitution nachgehen, in die Bundesrepublik geholt werden, scheitert meist am Erfordernis der Feststellung gewerbsmäßigen Handelns. Eine Bestrafung nach § 181 StGB setzt den Nachweis voraus, daß das Tatopfer über den Zweck seines Aufenthaltes im Ausland getäuscht worden ist (vgl. BGH NSTZ 1983, 213). Dieser Nachweis gelingt selten. Die Strafbestimmungen des Ausländergesetzes - hier: § 47a - haben primär eine andere Zielrichtung und werden, abgesehen von den auch insoweit bestehenden Beweisschwierigkeiten, dem Unrechtsgehalt der Tat nicht gerecht.

Der Entwurf sieht daher vor, in § 180a Abs. 3 StGB auf das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit zu verzichten und § 181 StGB um Tatalternativen zu erweitern, die eine Bestrafung von Menschenhändlern auch dann ermöglichen, wenn nicht im einzelnen festgestellt werden kann, auf welche Art und Weise in die Bundesrepublik gelockte Frauen und Mädchen dazu gebracht worden sind bzw. gebracht werden sollten, hier der Prostitution nachzugehen.

Um die Effizienz der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu erhöhen, sind ferner Regelungen vorgesehen, die darauf zielen, die durch Straftaten erzielten Vermögensgewinne abzuschöpfen. Das derzeit hierfür zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumentarium der §§ 73 ff. StGB und des § 41 StGB hat sich als nicht hinreichend wirksam erwiesen. Die §§ 73 ff. StGB sind kompliziert und erfordern in aller Regel die Klärung zivilrechtlicher Fragen. Um Verzögerungen des Strafverfahrens zu vermeiden, wird von diesen Bestimmungen in der Praxis der Strafverfolgung daher nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht.

§ 41 StGB mit seiner Bindung an das Tagessatzsystem und damit an feststellbare Einkünfte des Täters ist nur bedingt geeignet, dem

Straftäter unrechtmäßig erworbenes Vermögen wieder zu entziehen.

In Anlehnung an den Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion "Entwurf eines ...Strafrechtsänderungsgesetzes - Abschöpfung von Gewinnen, Geldwäsche - (...StrÄndG) -" BT-Drucksache 11/5313 - sieht der Entwurf deshalb die Einführung der Nebenstrafe "Abschöpfung des Täterlöstes" vor, die es den Gerichten ermöglichen soll, auf Gewinne aus Straftaten unter erleichterten Voraussetzungen Zugriff zu nehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1

In den Abschnitt "Nebenstrafe" des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches wird ein neuer § 44a eingefügt, der es den Strafgerichten ermöglicht, den Täter zur Zahlung eines dem Wert des aus der zur Aburteilung anstehenden Straftat erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen. Der Vorschlag verfolgt das sog. Brutto-Prinzip; im Gegensatz zu den §§ 73 ff. StGB sind z.B. die Aufwendungen, die der Täter bei der Begehung der Straftat hatte, nicht abzugfähig.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Da die Nebenstrafe "Abschöpfung des Täterlöstes" bereits darauf zielt, den Täter für sein Gewinnstreben mit dem Ziele der Abschöpfung der unrechtmäßig erlangten Bereicherung zur Verantwortung zu ziehen, erscheint es nicht erforderlich, daneben kumulativ eine Geldstrafe zuzulassen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Tatalternativen des § 180a StGB dienen unmittelbar oder mittelbar dem Schutz desjenigen, der der Prostitution nachgeht oder Gefahr läuft, zur Prostitution gebracht zu werden. Dieser Schutz ist erforderlich im Hinblick auf die mannigfachen Pressionen im Umkreis der Prostitution. In der Mehrzahl der Fälle kann nämlich kaum davon die Rede sein, daß der Schritt zur Prostitution und die Fortsetzung dieser Tätigkeit auf freier Entscheidung beruhen. Ausländische Frauen und Mädchen, die sich dazu bereit erklären, in die Bundesrepublik einzureisen, um hier der Prostitution nachzugehen, tun dies in aller Regel, weil sie sich durch schwierigste wirtschaftliche Verhältnisse dazu gezwungen sehen.

Von der Schutzrichtung des § 180a Abs. 3 geltenden Rechts her gesehen macht es aber weder in diesen noch in anderen Fällen einen Unterschied, ob derjenige, von dem das Opfer angeworben oder sonst zur Prostitution gebracht worden ist, gewerbsmäßig oder im Einzelfall gehandelt hat. Der Entwurf sieht daher vor, das Erfordernis des gewerbsmäßigen Handelns zu streichen. Damit wird zugleich eine der Hauptanwendungsschwierigkeiten dieser Bestimmung in der Praxis beseitigt, da der Nachweis, daß der Täter gewerbsmäßig gehandelt hat, nur selten zu führen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Eine Bestrafung von Menschenhändlern scheitert vielfach daran, daß der nach geltendem Recht erforderliche Nachweis nicht erbracht werden kann, daß auf das Opfer in massiver Weise eingewirkt, es zumindest aber über den Zweck seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik getäuscht worden ist.

Der Entwurf sieht daher eine Erweiterung des § 181 StGB um Tatalternativen vor, die eine Bestrafung auch dann zulassen, wenn sich das Tatopfer freiwillig dazu bereitgefunden hat, zum Zwecke der Prostitutionsausübung in die Bundesrepublik einzureisen.

Der Tatbestand ist an § 180a Abs. 4 StGB angelehnt und verwendet die dort bereits eingeführten Begriffe.

Tathandlung ist zum einen das Hineinführen einer Ausländerin, die zur Tatzeit nicht der Prostitution nachgeht, in die Prostitution. Wie der Täter dies erreicht, ist gleichgültig. Auch spielt es keine Rolle, ob das Opfer weiß, worum es geht, oder ob es selbst darum bittet, ihm die Prostitutionsausübung zu ermöglichen.

Den Tatbestand verwirklicht ferner, wer auf das Opfer auf irgendeine Art und Weise Einfluß nimmt, in der Absicht, es dazu zu bestimmen, daß es entweder, wenn es zur Tatzeit nicht der Prostitution nachgeht, diese aufnimmt, oder, wenn es bereits eine Prostituierte ist, die Tätigkeit fortsetzt.

Im Hinblick darauf, daß für die Tatbestandsverwirklichung Gewalt- einwirkungen, Drohungen oder Täuschungen nicht erforderlich sind, erscheint es angemessen, den Tatbestand als Vergehenstatbestand auszugestalten und den Strafraumen so festzulegen, daß er dem der minder schweren Fälle des § 181 StGB geltender Fassung entspricht. Dies macht allerdings die Einführung der Versuchs- strafbarkeit erforderlich.

Im Hinblick darauf, daß der gegenüber dem Tatbestand geltender Fassung herabgesetzte Strafraumen sich für bestimmte Fallgruppen als zu eng erweisen kann, sieht der Entwurf für besonders schwere Fälle den Strafraumen vor, den § 180a Abs. 4 StGB für das Hineinführen noch nicht 21jähriger in die Prostitution bestimmt. Der Katalog der Regelbeispiele für die Annahme eines besonders schweren Falles trägt den besonderen Umständen Rechnung, unter denen sich Ausländerinnen vielfach zur Prostitutionsausübung gedrängt sehen und deren Ausnutzung die Tat als besonders verwerflich kennzeichnen. Er übernimmt dabei weitgehend die Beschreibungen der individuellen Schwächesituationen, die das Strafgesetzbuch an anderer Stelle ausdrücklich nennt (§ 302a StGB), so daß bei der Auslegung dieser Merkmale bereits auf Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

Zu Artikel 2

Durch § 459i StPO wird die Nebenstrafe "Abschöpfung des Taterlöses" vollstreckungsrechtlich weitestgehend der Geldstrafe gleichge-setzt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.